

Geltendes Recht	Version z.Hd. Vernehmlassung	Bemerkungen zu Spalte 2	Version RR (nach VL)	Kommentar
EG AHVG				
<p>I. Die kantonale Ausgleichskasse</p> <p>Art. 1 <i>Rechtsform</i></p> <p>Unter der Bezeichnung «Kantonale Ausgleichskasse Glarus» wird eine selbstständige öffentliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.</p>	<p>I. Ausgleichskasse Glarus</p> <p>Art. 1 <i>Rechtsform der Ausgleichskasse</i></p> <p>1 Als Organ der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung besteht unter dem Namen «Ausgleichskasse Glarus» eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Glarus.</p> <p>2 Die Ausgleichskasse Glarus wird zusammen mit der IV-Stelle Glarus und der Familienausgleichskasse Glarus als „Sozialversicherungen Glarus“ bezeichnet.</p>	<p>Nach Art. 61 Abs. 1 AHVG hat jeder Kanton durch besonderen Erlass eine kant. Ausgleichskasse (AK) als selbstständige öffentliche Anstalt zu errichten. Einer solchen kommt eigene Rechtspersönlichkeit zu. Die Regierungs- und Verwaltungsorganisation GL nennt zwar die Durchführung der Sozialversicherungen und die Kinderzulagen zu den Aufgaben des Departements Volkswirtschaft und Inneres (DVI). Aufgrund ihrer bundesrechtlichen Rechtsstellung und der sozialversicherungsrechtlichen Bundesaufgaben bezeichnet sie die AK folgerichtig aber weder als Hauptabteilung des Departements noch macht sie eine administrative Zuweisung (vgl. dazu Ziff. 5 Anhang II: Detailorg. Dep., Art. 24 Abs. 2 RVOV). Dies analog zur Glarner Kantonalbank, die ebenfalls eine öffentlich-rechtliche Anstalt des kant. Rechts war und im RVOG keine Erwähnung fand. Gleiches gilt für die PK GL – damals in der Rechtsform einer öff.-re. Körperschaft, heute als öffentlich-rechtliche Stiftung (Art. 1 Abs. 1 Statuten) –, die im RVOG keine Erwähnung findet. Anders verhält es sich mit der Glarnersach; sie ist administrativ dem DSJ zugewiesen (vgl. RVOV, Ziff. 6 Anhang II). Korrekterweise sind die AK und die IV-Stelle GL damit weder Teil der kant. Verwaltung noch sind sie dieser in irgendeiner Weise administrativ zugewiesen (vgl. auch Memorial 2004, S. 65).</p> <p>2 „Sozialversicherungen Glarus“: Schaffung eines Identität stiftenden u. schlagkräftigen Namens mit hohem Wiedererkennungswert für die unter einem Dach und unter einer Geschäftsleitung miteinander bestehenden selbstständigen Institutionen der Sozialversicherungsgesetzgebung.</p>	<p>1 Als Organ der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung besteht unter dem Namen «Ausgleichskasse Glarus» eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Glarus. <u>Sie ist dem zuständigen Departement administrativ zugewiesen.</u></p> <p>2 (identisch)</p>	<p>Administrative Zuweisung aufgenommen.</p>
<p>Art. 2 <i>Hauptsitz und Zweigstellen</i></p> <p>Die Ausgleichskasse besteht aus einem Hauptsitz</p>	Aufgehoben	<p>Die AK Glarus ist eine eigenständige Rechtsperson. Die Zweigstellen sind weder Teil noch Organe der AK Glarus.</p>	identisch	-

in Glarus und Zweigstellen in den Gemeinden.				
<p>Art. 3 Obliegenheiten</p> <p>1 Der Ausgleichskasse werden die ihr nach den bundesrätlichen Vorschriften über die Alters- und Hinterlassenenversicherung zukommenden Aufgaben übertragen.</p> <p>2 In Übereinstimmung mit Artikel 63 Absätze 3 und 4 des Bundesgesetzes können ihr neben der Durchführung a. des Wehrmannsschutzes; b. der landwirtschaftlichen Beihilfeordnung weitere Aufgaben übertragen werden.</p>	<p>Art. 2 Aufgaben</p> <p>1 Die Ausgleichskasse Glarus nimmt sämtliche Aufgaben wahr, die ihr gemäss den Bundesvorschriften übertragen werden.</p> <p>2 Der Regierungsrat kann der Ausgleichskasse Glarus mit Genehmigung des Bundes weitere sachverwandte Aufgaben übertragen.</p> <p>3 Der Ausgleichskasse Glarus obliegt die administrative Geschäftsführung der IV-Stelle Glarus.</p>	<p>1 Siehe Art. 63 AHVG und Art. 63 Abs. 4 AHVG.</p> <p>2 Weitergehende Bestimmungen sind nicht notwendig, da den AK von Bundesrechtswegen die Durchführung der EO (Art. 21 EOG) und des FLG (Art. 13 FLG) zufallen.</p> <p>3 vgl. Art. 1 Abs. 2 EG IVG</p>	identisch	-
<p>Art. 4 Kassenorgane</p> <p>Die Organe der Ausgleichskasse sind:</p> <p>a. der Kassenleiter; b. die Zweigstellenleiter; c. die interne Revisionsstelle.</p>	<p>Art. 3 Organe der Ausgleichskasse Glarus</p> <p>Die Organe der Ausgleichskasse Glarus sind:</p> <p>a. die Aufsichtskommission b. die Direktorin oder der Direktor c. die Geschäftsleitung d. die Revisionsstelle</p>	<p>a. Siehe zur Aufsichtskommission nachstehend Art. 4.</p> <p>b. Neue, zeitgemässe Bezeichnung der Gesamtleitung.</p> <p>c. Zur Neuorganisation der AK gehört auch die Einsetzung einer Geschäftsleitung bestehend aus der Direktion, dem Stv. und den jeweiligen Abteilungsleitenden, die der Direktion beratend zur Seite stehen. Die Zweigstellen sind weder Teil noch Organe der AK, weshalb sie hier auch keine Erwähnung finden dürfen. Die Revisionsstelle wird von der Aufsichtskommission bestimmt (Bst. d).</p>	<p>Art. 3 Organe der Ausgleichskasse Glarus</p> <p>Die Organe der Ausgleichskasse Glarus sind:</p> <p>a. die Aufsichtskommission b. die <u>Direktion</u> c. die Revisionsstelle</p>	<p>Die Geschäftsleitung, welcher keinerlei Entscheidungskompetenz zukommt und die nur beratend sowie in der Vorbereitung tätig ist, wird nicht mehr als Organ bezeichnet.</p> <p>Lit. b: Überall statt DirektorIn neu Direktion!</p>
<p>Art. 5 Aufsicht</p> <p>Die Aufsicht über die kantonale Ausgleichskasse wird vom Regierungsrat und einem von ihm zu bezeichnenden Departement ausgeübt.</p>	<p>Art. 4 Aufsicht</p> <p>1 Die Ausgleichskasse Glarus steht unter der direkten und unmittelbaren Aufsicht des Bundes und seinen Weisungen, soweit sie nicht übertragene kantonale Aufgaben wahrnimmt.</p> <p>2 Die Aufsicht über die übertra-</p>	<p>1 Das Bundesrecht sieht eine Vielzahl von Interventionsmöglichkeiten vor. Die Aufsicht wird vom BSV durchgeführt (Art. 76 ATSG, Art. 49 AHVG; Art. 72 Abs. 1 AHVG u. Art. 176 AHVV). Dem Kanton obliegt die Oberaufsicht über die AK, ohne administrative Zuweisung zu einem Departement.</p> <p>2 Der Kanton übt die Aufsicht durch eine Fachkommission aus. Die Oberaufsicht obliegt dem RR. Es</p>	identisch	-

	<p>genen kantonalen Aufgaben obliegt der Aufsichtskommission, die Oberaufsicht dem Regierungsrat.</p> <p>2 Die kantonale Aufsicht obliegt der Aufsichtskommission, die Oberaufsicht dem Regierungsrat.</p>	<p>verbleiben dem Kanton nur Aufsichtsbefugnisse, soweit nicht der Bund für die Beaufsichtigung der AK zuständig ist. Dies betrifft zum einen eine umfassende Aufsicht über übertragene kant. Aufgaben (z.B. GEEL) und zum andern über Bereiche, für welche das BuRe eine entsprechende Zuweisung macht (z.B. Art. 17 Abs. 2 FamZG). Anders bei den EL; hier untersteht die AK der Bundesaufsicht (Art. 28 ELG).</p> <p>Wo dem Bund die Aufsichtsfunktion (z.B. AHV, IV, EL, EO) zusteht, beschränkt sich die kant. Aufsicht auf die administrativ-organisatorischen Belange (z.B. auf die Überprüfung der betriebsinternen Abläufe oder Wahlbefugnisse).</p>		
	<p>Art. 5 Aufsichtskommission</p> <p>1 Die Mitglieder der Aufsichtskommission werden durch den Regierungsrat gewählt.</p> <p>2 Der Aufsichtskommission gehören eine Präsidentin oder ein Präsident sowie sechs weitere vom Regierungsrat gewählte Mitglieder an. Die Aufsichtskommission kann aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden.</p> <p>3 Die Mitglieder der Aufsichtskommission vertreten die Beitragspflichtigen der Ausgleichskasse Glarus und die Versicherten angemessen. Mitarbeitende der Ausgleichskasse Glarus sowie der AHV-Zweigstellen können der Aufsichtskommission nicht angehören.</p> <p>4 Die Direktorin oder der Direktor nimmt an den Sitzungen der Aufsichtskommission und ihrer Ausschüsse mit beratender Stimme teil und kann Anträge stellen.</p>	<p>1 Die Aufsichtskommission ist eine von Politik/Kanton unabhängige und damit eigenständige Kommission: Sie ist vom RR zu wählen. Da dies auch kein polit. Amt ist, sind die Mitglieder der Aufsichtskommission primär aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz zu wählen. Ein Parteiproporz ist dabei nicht einzuhalten.</p> <p>2 Im Rahmen seiner Oberaufsicht hat der RR die Wahl der Mitglieder der Aufsichtskommission vorzunehmen. Eine personelle Beteiligung im Aufsichtsrat durch den RR ist angesichts der Leitsätze 2 – 4 nicht erforderlich (vgl. „Sieben Leitsätze zum Steuerungselement der Organe“, aus Bericht des Bundesrates zur Auslagerung und Steuerung von Bundesaufgaben, Corporate-Governance-Bericht vom 13.9.2006).</p> <p>Es ist angezeigt, die Aufsicht über die kant. AK (zumindest vornehmlich) von deren eigenen Mitgliedern und Versicherten ausüben zu lassen, nicht von Mitgliedern von Verbandsausgleichskassen oder von politischen Amtsträgern (Abs. 3). Aus naheliegenden Gründen können zudem Mitarbeitende der AK Glarus und der AHV-Zweigstellen (sowie Mitglieder des Exekutive und Legislative der kant. und komm. Behörden) der Aufsichtskommission nicht angehören.</p>	<p>1 Die Mitglieder der Aufsichtskommission werden <u>jeweils für ein Jahr</u> durch den Regierungsrat gewählt.</p> <p>2 Der Aufsichtskommission gehören eine Präsidentin oder ein Präsident sowie sechs weitere <u>ebenfalls</u> vom Regierungsrat gewählte Mitglieder an. <u>Die Mehrheit der Aufsichtskommission verfügt insbesondere über ausgewiesene Kenntnisse in Unternehmensführung oder in den Bereichen Versicherung, Sozialversicherung, Finanzen und Recht.</u> Sie kann aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden.</p> <p>Abs. 3 identisch Abs. 4: „<u>Direktion</u>“</p>	<p>Abs. 2: Einfügen „ebenfalls“, als Klärung. Es ist also auch die Präsidentin oder der Präsident vom RR zu bestimmen.</p> <p>Zudem: Gesetzliche Verankerung der „Fachkommission“ analog zur Lösung Glarnersach (nicht nur in den Erläuterungen).</p>
	<p>Art. 6 Aufgaben der Aufsichts-</p>	<p>Die genannten Aufgaben kommen der Aufsichtskom-</p>	<p>Art. 6 Aufgaben der</p>	<p>Der Aufgabenkatalog</p>

	<p><i>kommission</i> Die Aufsichtskommission beaufichtigt die Ausgleichskasse Glarus. Ihr obliegen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Organisation der Ausgleichskasse; b. der Erlass des Geschäftsreglements; c. die Wahl der Direktorin oder des Direktors; d. der Erlass des Personalreglements; e. die Festsetzung der Verwaltungskostenbeiträge; f. die Wahl der Revisionsstelle für die Ausgleichskasse Glarus und die Arbeitgeberkontrolle; g. die Genehmigung von Jahresrechnung und Jahresbericht. 	<p>mission aufgrund ihrer Funktion als oberstes Organ der Ausgleichskasse zu und entsprechen den Aufgaben, Kompetenzen und der Verantwortung eines Kasenvorstandes einer Verbandsausgleichskasse (Art. 58 Abs. 4 AHVG; Art. 102 – 105, Art. 106 Abs. 2 AHVV).</p>	<p><i>Aufsichtskommission</i> Die Aufsichtskommission beaufichtigt die Ausgleichskasse Glarus. Ihr obliegen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Organisation der Ausgleichskasse Glarus; b. der Erlass des Geschäfts- und des Anlagereglements; c. die Wahl der Direktion und der Mitglieder der Geschäftsleitung; d. die Festlegung des Stellenetats; e. die Festlegung der Reservepolitik; f. die Festsetzung der Verwaltungskostenbeiträge; g. die Wahl der Revisionsstelle für die Ausgleichskasse Glarus und die Arbeitgeberkontrolle; h. die Genehmigung des jährlichen Budgets der Ausgleichskasse; i. die Genehmigung von Jahresrechnung und Jahresbericht; k. die Genehmigung von Verträgen von strategischer Bedeutung. 	<p>wurde in Anlehnung an die Lösung im Sachversicherungsgesetz ausführlicher gestaltet. Im Unterschied zu jener Lösung hatte man sich vorliegend jedoch nicht zu einer abschliessenden Aufzählung der Aufgaben entschlossen, sondern hatte eine offene, exemplarische vorgezogen. Die Abgrenzung erfolgt über die Geschäftsführung. Diese obliegt der Direktion. Was nicht mehr als blosser Geschäftsführung bezeichnet werden kann, obliegt der Aufsichtskommission.</p>
<p>Art. 6 * Kassenleiter und übriges Personal 1 Der Kassenleiter ist mit</p>	<p>Art. 7 Direktion 1 Die Direktorin oder der Direktor wird von der Aufsichtskommission</p>	<p>1 Als Aufsichtsinstanz kommt der Aufsichtskommission auch die Wahl der Direktion zu. 2 Die Geschäftsführung obliegt der Direktorin oder</p>	<p>Art. 7 Direktion 1 Die Direktion ist das oberste geschäftsfüh-</p>	<p>Bereinigt i.V.m. Art. 6. Der ehemalige Abs. 1 ist nun in Art. 6 lit. c integ-</p>

<p>der Geschäftsführung der Ausgleichskasse betraut und vertritt diese im Umfang seiner Befugnisse nach aussen. Seine Aufgaben und Befugnisse werden in der Vollziehungsverordnung geregelt. Ihm wird das notwendige Personal beigegeben.</p> <p>2 Der Kassenleiter und das übrige Personal werden durch den Regierungsrat gewählt.</p> <p>3 Die Dienstverhältnisse und Besoldungen richten sich nach dem Personalgesetz und nach der Verordnung über die Besoldungen der Angestellten des Kantons.</p>	<p>gewählt.</p> <p>2 Die Direktorin oder der Direktor ist das oberste geschäftsführende Organ der Ausgleichskasse Glarus und hat den Vorsitz der Geschäftsleitung inne.</p> <p>3 Die Direktorin oder der Direktor vertritt die Ausgleichskasse Glarus nach aussen und verkehrt direkt mit den Bundesbehörden.</p>	<p>dem Direktor. Daraus ergibt sich auch der Vorsitz in der Geschäftsleitung.</p> <p>3 Der Direktor verkehrt gemäss Art. 109 AHVV direkt mit den Bundesstellen sowie mit den der Kasse angeschlossenen Arbeitgebenden und Versicherten.</p>	<p>rende Organ der Ausgleichskasse Glarus.</p> <p>2 Sie hat den Vorsitz der Geschäftsleitung inne. Dieser gehören die Abteilungsleitenden der Ausgleichskasse Glarus und der IV-Stelle Glarus sowie die Stellvertretung der Direktion an.</p> <p>3 (unverändert)</p>	<p>riert. Der ehemalige Absatz 2 wird zum Abs. 1 (mit einer kleinen Änderung).</p> <p>Der vormalige Art. 8 Abs. 1 wird im Wesentlichen zum Art. 7 Abs. 2. Abs. 3 bleibt unverändert</p>
	<p>Art. 8 Geschäftsleitung</p> <p>1 Der Geschäftsleitung gehören die Abteilungsleitenden der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Glarus sowie die Direktionsstellvertretung an.</p> <p>2 Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden von der Aufsichtskommission gewählt.</p>	<p>1 Die Direktorin oder der Direktor führt die Geschäftsleitung an.</p> <p>2 Als Aufsichtsinstanz kommt der Aufsichtskommission sachlogisch auch die Wahl der Geschäftsleitung zu.</p>	<p>Art. 8 Geschäftsleitung Der Geschäftsleitung gehören die Abteilungsleitenden der Ausgleichskasse Glarus und der IV-Stelle Glarus sowie die Stellvertretung der Direktorin oder des Direktors an.</p>	<p>Die Geschäftsleitung wird als Organ gestrichen. Die entsprechende Regelung (Abs. 1) findet sich in Art. 7 Abs.2. Der ehemalige Abs. 2 ist nun in Art. 6 lit. c integriert.</p>
	<p>Art. 9 Personal</p> <p>1 Die Direktorin oder der Direktor stellt das für die Erfüllung der Aufgaben der Ausgleichskasse Glarus notwendige Personal an.</p> <p>2 Das Personal der Ausgleichskasse Glarus wird privatrechtlich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationen-</p>	<p>1 In der Funktion des obersten geschäftsführenden Organs der AK kommt der Direktorin auch die Befugnis zu, das für die Erfüllung der mannigfaltigen Bundesaufgaben notwendige Personal zeitnah und unmittelbar, d.h. damit bedarfsgerecht auf der Basis des von der Aufsichtskommission jährlich festzulegendem Stellenplan einzustellen.</p> <p>2 Die Angestellten der AK sind nicht Angestellte des Kantons, da die AK eine von der (zentralen) kant.</p>	<p>Art. 8 Personal</p> <p>Abs. 1 identisch (ausser „Direktion“).</p> <p>2 Das Personal der Ausgleichskasse Glarus wird grundsätzlich öffentlich-rechtlich nach den Bestimmungen des kantonalen Personal-</p>	<p>Neu öff.re AV!</p> <p>Zu Abs. 2: Die Angestellten der AK bleiben öff.re angestellt. Sie sind jedoch nicht Angestellte des Kantons, da die AK eine von der (zentralen) kant. Verwaltung ausgegliederte selbstständige</p>

	<p>rechts angestellt. 3 Personen, die bisher bei der Ausgleichskasse Glarus öffentlich-rechtlich angestellt waren, haben Anspruch auf die sinngemässe Fortführung der öffentlich-rechtlichen Anstellung. haben Anspruch auf die sich aus der öffentlich-rechtlichen Anstellung ergebenden Anwartschaften.</p>	<p>Verwaltung ausgegliederte selbstständige Institution ist, die von Bundesrechts wegen zu errichten war und die vornehmlich Bundesaufgaben durchführt. Es besteht kein Rechtsverhältnis zw. Kanton und den Angestellten der AK. Die Entlohnung erfolgt nicht durch die Staatskasse, sondern über die von Bundesrechts wegen zu erhebenden Verwaltungskostenbeiträge (siehe Erl. zu Art. 1). Entsprechend ist das kant. Personalrecht auf die AK-Mitarbeitenden nicht anwendbar (Art. 1 Abs. 1 PersG regelt das Rechtsverhältnis zw. Kanton und seinem Personal. Es gilt für alle Angestellten des Kantons, <i>soweit die übrige Gesetzgebung nicht etwas anderes vorsieht</i> (Abs. 2). Sie (PVO) gilt für alle öff.-re. Anstalten und Körperschaften des Kantons, <i>soweit nicht Spezialvorschriften etwas anderes vorsehen</i> (Art. 1 Abs. 2 PVO). Kant. Bestimmungen finden auch nicht betr. Rechtsschutz Anwendung; es gilt das OR. Dieselbe Regelung gilt auch für sämtliche Verbandsausgleichskassen (VAK) (Rechtsform VAK: <i>selbständige öffentlichrechtliche Anstalten des Bundes</i>) sowie in OW, ZH und BL. 3 Übergangsregelung für das bereits bei der AK angestellte Personal (Anwartschaften sollen gewährleistet werden, nicht jedoch für diese MA die öff.re AV fortgeführt werden.</p>	<p>gesetzes angestellt.</p>	<p>Institution ist, die von Bundesrechts wegen zu errichten war und die vornehmlich Bundesaufgaben durchführt. Es besteht kein Rechtsverhältnis zw. Kanton und den Angestellten der AK.</p>
<p>Art. 7 Zweigstellen 1 In jeder Gemeinde des Kantons ist eine Zweigstelle zu errichten. 2 Die Zweigstellenleiter werden vom Regierungsrat auf Vorschlag des Gemeinderates gewählt. 3 Aufgaben und Befugnisse werden in der Vollziehungsverordnung umschrieben.</p>	<p>Art. 10 AHV-Zweigstellen 1 In jeder Gemeinde des Kantons ist (<i>in der Regel</i>) eine AHV-Zweigstelle zu führen. 2 Die AHV-Zweigstellenleiterin oder der AHV-Zweigstellenleiter wird von der Aufsichtskommission auf Vorschlag des Gemeinderates gewählt. 3 Die Ausgleichskasse Glarus vergütet den Gemeinden eine angemessene Entschädigung. Art und Höhe der Entschädigung werden von der Aufsichtskom-</p>	<p>1 Siehe Art. 65 AHVG; der Einschub „in der Regel“ eröffnet eine gewisse Flexibilität, je nach dem Fortbestand der entsprechenden Bundesregelung, die in absehbarer Zeit eine Änderung erfahren könnte (12. AHV-Rev.), diese ohne weitere Gesetzesanpassungen nach zu vollziehen. 2 Die Befugnisse der Aufsichtskommission ergeben sich aus deren Funktion als oberstes Organ der Ausgleichskasse sowie deren Aufsichtskompetenz. 3 Siehe Erläuterungen zu Abs. 2. 4 Vgl. Art. 114 – 116 AHVV; Art. 63 Abs. 4 AHVG; der Erlass eines Zweigstellenreglements kommt der Aufsichtskommission aufgrund ihrer Funktion als oberstes Organ der Ausgleichskasse zu.</p>	<p>Identisch (ausser Nummerierung und in Abs. 5 „Direktion“)</p>	<p>-</p>

	<p>mission festgelegt.</p> <p>4 Die Aufsichtskommission setzt die Aufgaben und Befugnisse der AHV-Zweigstellen fest.</p> <p>5 Die Direktorin oder der Direktor der Ausgleichskasse Glarus erteilt den AHV-Zweigstellen die erforderlichen Weisungen.</p>	<p>5 Diese Befugnis kommt bereits heute der Leitung der AK zu und ist für eine wirkungsvolle Zusammenarbeit unabdingbar.</p>		
<p>Art. 8 Revision und Kontrolle Die Revision der Ausgleichskasse und der Zweigstellen sowie die Kontrolle der Arbeitgeber werden nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorschriften durch die Vollziehungsverordnung geregelt.</p>	<p>Art. 11 <i>Revision und Kontrolle</i> Die Revision der Ausgleichskasse Glarus und der AHV-Zweigstellen sowie die Kontrolle der Arbeitgebenden richten sich nach den Massgaben der Bundesvorschriften.</p>	<p>Sowohl das Gesetz als auch die Vollziehungsverordnung geben im Grossen und Ganzen die Vorgaben des Bundesrechts wieder, weshalb sowohl betreffend Revision der AK und den AHV-Zweigstellen als auch der Arbeitgeberkontrolle auf das Bundesrecht zu verweisen ist.</p>	<p>Art. 10 <i>Finanzhaushalt, Revision und Kontrolle</i> 1 Die Führung des Finanzhaushalts, die Revision der Ausgleichskasse Glarus und der AHV-Zweigstellen sowie die Kontrolle der Arbeitgebenden richten sich nach den Massgaben der Bundesvorschriften. 2 Die Ausgleichskasse Glarus ist nach Massgabe von Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden von dessen Geltungsbereich ausgenommen.</p>	<p>Spezialgesetzliche Ausnahmeregelung nach FHG (siehe Art. 2, 89 und 91). Die umfassende Bundesregelung und –aufsicht schliesst die Anwendbarkeit des FHG (und irgendwelche Revisionstätigkeiten der Fiko) aus. Namentlich auch in den übertragenen Bereichen, weil auch diese einer detaillierten und spezialisierten Revision unterliegen.</p>
<p>Art. 9 <i>Erlass der Beiträge</i> 1 Beitragserlassgesuche von Versicherten sind von den Zweigstellen dem Gemeinderat zur Vernehmlassung vorzulegen. Über das Erlassbegehren entscheidet die kantonale Ausgleichs-</p>	<p>Art. 12 <i>Erlass der Beiträge</i> 1 Als zuständige Behörde, die gemäss den Bundesvorschriften vor Erlass des Mindestbeitrages zu Lasten des Kantons anzuhören ist, wird die Ausgleichskasse Glarus bezeichnet. 2 <i>Die anstelle der Versicherten zu</i></p>	<p>1 Vgl. Art. 11 Abs. 2 AHVG; diese Gesetzesbestimmung wurde durch das Inkrafttreten des NFA nicht tangiert, d.h. nach wie vor muss die AK die Gemeinden betr. Erlass der Beiträge anhören. Die AK würde es jedoch begrüssen, die alleinige „Behörde“ bzw. Instanz zu sein, die die Prüfung der Erlassgesuche vornimmt. Dies aufgrund des Umstands, dass sich die Behördenstruktur im Kanton gewandelt hat (Kantona-</p>	<p>identisch</p>	<p>-</p>

<p>kasse. <i>Übertragung der Beitragspflicht auf Kanton und Gemeinde</i> 2 Anstelle des zugunsten des Versicherten erlassenen Beitrages tritt der monatliche Mindestbeitrag von 1 Franken. Er wird zu zwei Dritteln vom Kanton und zu einem Drittel von den Wohnsitzgemeinden getragen.</p>	<p><i>entrichtenden Beiträge werden vom Kanton getragen.</i></p>	<p>lisierung der Steuerwesens, des Betreibungsamts- und des Vormundschaftswesen, der Sozialdienste etc.) und die Gemeinden deshalb heute kaum in der Lage sind, die Erlassgesuche sachgerecht zu prüfen. Die vorgeschlagene Regelung gilt bereits in folgenden Kantonen: Stadt ZH, UR, BS, SH, VD (ohne Lausanne) und JU. Als Kostenträger tritt der Kanton an die Stelle der Gemeinden: Zahlen finden sich im Bericht.</p>		
<p>Art. 10 <i>Deckung der Verwaltungskosten</i> <i>a. Ausgleichskasse</i> 1 Zur Deckung der Verwaltungskosten erhebt die Ausgleichskasse von den ihr angeschlossenen Arbeitgebern, Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen besondere Beiträge nach Massgabe der Bundesvorschriften. Soweit die Verwaltungskostenbeiträge nach Abzug der den Gemeinden zustehenden Entschädigungen für die Deckung der Verwaltungskosten der Ausgleichskasse nicht ausreichen, hat der Kanton für den Ausfall aufzukommen. <i>b. Gemeindezweigstellen</i> 2 Die Ausgleichskasse vergütet den Gemeinden Verwaltungskostenbeiträge. Art und Höhe der Vergü-</p>	<p>Art. 13 <i>Verwaltungskosten</i> 1 Zur Deckung der Verwaltungskosten erhebt die Ausgleichskasse Glarus nach Massgabe der Bundesvorschriften besondere Beiträge. 2 Art und Höhe dieser besonderen Beiträge werden von der Aufsichtskommission festgesetzt. 3 Die Kosten für übertragene kantonale Aufgaben sind der Ausgleichskasse Glarus vom Kanton zu vergüten.</p>	<p>1 Vgl. zur Kompetenz der AK die VKB selber festzusetzen Art. 14 Abs. 2 EG FamZG. 2 Siehe dazu Art. 6 lit. e Entwurf. Der Kanton ist von Bundesrechtswegen nicht verpflichtet, für nicht gedeckte Verwaltungskostenbeiträge aufzukommen. Dafür kennt das Bundesrecht das Institut der Verwaltungskostenzuschüsse (Art. 69 Abs. 2 AHVG). In der Tat hat der Kanton seit 1948 (!) noch nie für die Deckung der Verwaltungskosten der AK hat aufkommen müssen. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass weder die Finanzplanung des Kantons noch das Finanzhaushaltsgesetz auf die AK Anwendung findet.</p>	<p>Identisch (ausser Nummerierung)</p>	<p>-</p>

<p>tung werden durch den Regierungsrat festgelegt.</p>	<p>Art. 14 Haftung 1 Die Ausgleichskasse Glarus haftet für Schäden, welche durch strafbare Handlungen oder infolge absichtlicher oder grobfahrlässiger Missachtung der Vorschriften von Organen oder Personal der Ausgleichskasse Glarus und der AHV-Zweigstellen verursacht worden sind. 2 Der Kanton haftet für Schäden aus der Erfüllung bundesrechtlicher Aufgaben ausschliesslich dem Bund nach Artikel 70 AHVG; übertragener kantonaler Aufgaben nach dem Staatshaftungsgesetz. 3 Die Gemeinden haften dem Kanton und der Ausgleichskasse Glarus für Schäden, welche das Personal ihrer AHV-Zweigstelle durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung der Vorschriften verursacht hat. 4 Die Organe und das Personal der Ausgleichskasse Glarus und der AHV-Zweigstellen haften persönlich für Schäden, die sie dem Kanton, der Gemeinde oder der Ausgleichskasse Glarus widerrechtlich und vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben. 5 Soweit das Bundesrecht keine Regelung enthält, richten sich Zuständigkeit und Verfahren nach</p>	<p>1 Es haftet grundsätzlich die AK. Da die AK eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit ist, hat der Kanton für deren Verbindlichkeiten grundsätzlich nicht einzustehen. Zu beachten ist allerdings die bundesrechtliche Regelung in Art. 70 AHVG einerseits und die Haftung im übertragenen kant. Bereich (Abs. 2). Die AK wird entsprechende Reserven bilden oder für genügenden Versicherungsschutz sorgen müssen. Die Oberaufsicht des RR wird sich an diesen Vorgaben orientieren können. 3 Originäre Haftung der Gemeinde für das Personal der AHV-Zweigstelle dem Kanton und der AK gegenüber. 4 Persönliche Haftung der Organe und des Personals für entsprechende Verfehlungen.</p> <p>Zum Ganzen Art. 78 ATSG sowie Art. 70 AHVG (der grundsätzlich die die Trägerhaftung bestimmt) und das kantonale Staatshaftungsgesetz.</p>	<p>Art. 13 Haftung 1 Der Kanton haftet weder für Verbindlichkeiten noch für allfällige Verwaltungskostendefizite der Ausgleichskasse Glarus. Vorbehalten bleibt die Haftung für Schäden gemäss Artikel 70 AHVG in Verbindung mit Artikel 78 ATSG aufgrund bundesrechtlicher Tätigkeiten der Ausgleichskasse Glarus. 2 Im Übrigen gilt für die Haftung des Kantons und für allfällige Rückgriffsrechte auf die verantwortlichen Organe oder das Personal der Ausgleichskasse Glarus und Zweigstellen das kantonale Recht.</p>	<p>Vereinfachte Lösung, welche grundsätzlich einerseits auf Bundesrecht und andererseits auf kantonales Recht (Staatshaftungsgesetz) verweist.</p>
--	--	---	--	--

	dem Staatshaftungsgesetz.			
<p>II. Rechtsschutz</p> <p>Art. 11 <i>Verwaltungsgerichtsbeschwerde</i></p> <p>1 Gegen Verfügungen der Ausgleichskassen kann der Betroffene binnen 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde führen.</p> <p>2 Das Recht zur Beschwerdeführung steht auch den Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie und den Geschwistern des Rentenansprechers zu.</p>	<p>II. Rechtsschutz und Strafverfahren</p> <p>Art. 15 <i>Rechtsschutz</i></p> <p>Soweit die Bundesvorschriften keine abweichenden Bestimmungen enthalten, ist das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.</p>	<p>Einführung des ATSG im Jahr 2003 und damit des neuen Rechtsmittelverfahrens Einsprache.</p> <p>Siehe dazu auch die Anpassung an der LG 2009 (Memorial 2009, S. 90 ff.). Die Aktivlegitimation ergibt sich aus der Spezialgesetzgebung und ist damit hier nicht separat zu erwähnen.</p>	<p>Identisch (ausser Nummerierung)</p>	-
<p>Art. 12 <i>Strafverfahren</i></p> <p>1 Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz und die Ausführungserlasse werden durch die ordentlichen Strafverfolgungs-, Strafgerichts- und Strafvollzugsbehörden geahndet.</p> <p>2 Alle Urteile, Strafscheide und Einstellungsbeschlüsse sind in vollständiger schriftlicher Ausfertigung der Bundesanwaltschaft zuhänden des Bundesrates kostenlos einzusenden.</p>	<p>Art. 16 <i>Strafverfahren</i></p> <p>Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz und dessen Ausführungserlasse werden durch die ordentlichen Strafverfolgungs-, Strafgerichts- und Strafvollzugsbehörden geahndet.</p>	<p>Dieses gilt weiterhin: Art. 79 ATSG; Art. 87 ff. AHVG.</p> <p>Das Bundesrecht regelt im Übrigen die Zustellung von Urteilen und Einstellungsverfügungen in Art. 90 AHVG eigenständig. Eine diesbezügliche kantonale Regelung ist deshalb nicht notwendig.</p>	<p>Identisch (ausser Nummerierung)</p>	-
<p>Art. 13 <i>Rückgriffsrecht</i></p> <p>Wird der Kanton vom Bund für die Deckung von Schäden belangt, so steht ihm das Rückgriffsrecht gegenüber den Fehlbaren zu.</p>		Vgl. neuer Art. 14		
<p>III. Finanzierung</p> <p>Art. 14 **</p>		Nach Inkrafttreten des NFA am 1.1.2008 hat der Kanton weder an die Leistungen der AHV noch an dieje-		

** Aufgehoben LG 6. Mai 2007 per 1. Januar 2008		nigen der IV einen Beitrag zu leisten.		
IV. Schlussbestimmungen Art. 15 <i>Vollziehungsverordnung</i> Der Landrat erlässt eine Vollziehungsverordnung.	III. Schlussbestimmungen Art. 17 <i>Vollzug</i> Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.	Da dem Regierungsrat die Oberaufsicht zukommt, ist es sachlogisch, dass er auch für den Vollzug zuständig ist. Der Erlass einer Vollziehungsverordnung ist daher nicht erforderlich (dies im Übrigen analog zur Glarner-sach).	Identisch (ausser Nummerierung)	-
Art. 16 <i>Inkraftsetzung</i> 1 Dieses Gesetz tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat rückwirkend auf den 1. Januar 1948 in Kraft. <i>Vollzug</i> 2 Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.	Art. 18 <i>Inkrafttreten; Aufhebung bisherigen Rechts</i> 1 Dieses Gesetz tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Bundes rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft. 2 Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Vorschriften des kantonalen Rechts, insbesondere das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 2. Mai 1948 sowie die Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 16. Juni 1948, aufgehoben.	Vgl. dazu Art. 61 Abs. 2 AHVG.	Art. 18 <i>Inkrafttreten; Aufhebung bisherigen Rechts</i> 1 Dieses Gesetz tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Bundes auf den 1. Januar 2012 in Kraft. 2 (identisch)	Datum korrigiert!

Geltendes Recht	Version z.Hd. Vernehmlassung	Bemerkungen zu Spalte 2	Version RR (nach VL)	Bemerkungen dazu
EG IVG				
I. Invalidenversicherungs-Stelle (IV-Stelle) 1. Organisation Art. 1 <i>Rechtsform und Sitz der IV-Stelle</i> 1 Als Organ der Invalidenversicherung besteht unter dem Namen «IV-Stelle	I. Invalidenversicherungs-Stelle (IV-Stelle) Art. 1 <i>Rechtsform und Sitz der IV-Stelle</i> 1 Als Organ der eidgenössischen Invalidenversicherung besteht unter dem Namen «IV-Stelle Glarus» eine selbstständige öffent-	1 Vgl. Art. 54 Abs. 2 IVG; das IVG verpflichtet den Kanton eine kantonale IV Stelle als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Einer solchen Anstalt kommt eigene Rechtspersönlichkeit zu. 2 Art. 61 IVG: Der Bundesrat regelt die Zusammenarbeit zwischen den IV-Stellen und den Organen der AHV (Art. 61 IVG). 3 „Sozialversicherungen Glarus“: <i>Schaffung eines</i>	1 Als Organ der eidgenössischen Invalidenversicherung besteht unter dem Namen «IV-Stelle Glarus» eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt und Sitz in Glarus. <u>Sie</u>	Administrative Zuweisung aufgenommen, wobei hier Art. 64a Abs. 2 IVG zusätzlich beachtet werden muss.

<p>Glarus» eine selbstständige, öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Glarus mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p> <p>2 Der Sitz der IV-Stelle Glarus befindet sich am Sitz der Kantonalen Ausgleichskasse Glarus, der die administrative Geschäftsführung der IV-Stelle obliegt.</p>	<p>lich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Glarus.</p> <p>2 Der Sitz der IV-Stelle Glarus befindet sich am Sitz der Ausgleichskasse Glarus, der die administrative Geschäftsführung der IV-Stelle obliegt.</p> <p>3 Die IV-Stelle Glarus wird zusammen mit der Ausgleichskasse Glarus und der Familienausgleichskasse Glarus als „Sozialversicherungen Glarus“ bezeichnet.</p>	<p><i>Identität stiftenden und schlagkräftigen Namens mit hohem Wiedererkennungswert für die unter einem Dach und unter einer Geschäftsleitung miteinander bestehenden selbständigen Institutionen der Sozialversicherungsgesetzgebung.</i></p>	<p><u>ist dem zuständigen Departement administrativ zugewiesen.</u></p> <p>Absätze 2 und 3 identisch</p>	
<p>Art. 2 Aufgaben</p> <p>1 Die IV-Stelle Glarus übernimmt alle Aufgaben, die ihr das Bundesrecht über die Invalidenversicherung überträgt.</p> <p>2 Der Kanton kann ihr mit Genehmigung der zuständigen Bundesorgane weitere sachverwandte Aufgaben übertragen.</p>	<p>Art. 2 Aufgaben</p> <p>1 Die IV-Stelle Glarus nimmt sämtliche Aufgaben wahr, die ihr gemäss den Bundesvorschriften übertragen werden.</p> <p>2 Der Regierungsrat kann der IV-Stelle Glarus mit Genehmigung des Bundes weitere sachverwandte Aufgaben übertragen.</p>	<p>1 Art. 57 IVG und Art. 41 IVV.</p> <p>2 Art. 54 Abs. 4 IVG.</p>	<p>identisch</p>	<p>-</p>
<p>Art. 3 Aufsicht des Bundes</p> <p>Die IV-Stelle erfüllt ihre Aufgaben unter direkter Aufsicht des Bundes gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG).</p>	<p>Art. 3 Aufsicht</p> <p>1 Die IV-Stelle Glarus steht unter der direkten und unmittelbaren Aufsicht des Bundes und seinen Weisungen, soweit sie nicht übertragene kantonale Aufgaben wahrnimmt.</p> <p>2 Die kantonale Aufsicht obliegt der Aufsichtskommission, die Oberaufsicht dem Regierungsrat.</p>	<p>1 Art. 76 ATSG sowie Art. 53 Abs. 1 IVG und 64 f. IVG: Dem Bund kommt eine umfassende fachliche, administrative, personelle und finanzielle, aber auch die organisatorische Aufsicht zu (Art. 3, 59, 64 f. IVG; Art. 54 – 57 IVV). Dem Kanton verbleiben kaum Aufsichtsbefugnisse. Für Aufgaben, die der IV-Stelle nicht von Bundesrechts wegen übertragen sind, verbleibt die Aufsicht beim Kanton. Aktuell sind der IV-Stelle keine derartigen kantonalen Aufgaben übertragen.</p> <p>2 Die beschränkte kant. Aufsicht obliegt wiederum der Aufsichtskommission (vgl. dazu die Ausführungen zu Art. 4 EG AHVG; danach sind vom Kanton nur mehr die administrativ-organisatorischen Belange zu beaufsichtigen, wie z.B. die Überprüfung der betriebsinternen Abläufe oder die Vornahme von Wahlen).</p>	<p>Art. 3 Aufsicht, Revision</p> <p>1,2 (identisch)</p> <p>3 Die IV-Stelle Glarus ist nach Massgabe von Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden von dessen Geltungsbereich ausgenommen.</p>	<p>Zu Abs. 3: Die umfassende Bundesregelung und –aufsicht schliesst die Anwendbarkeit des FHG (und irgendwelche Revisionsstätigkeiten der Fiko) aus.</p>

<p>Art. 4 Aufsicht des Kantons 1 Der Regierungsrat beauftragt das Departement für Volkswirtschaft und Inneres (Departement) mit der Aufsicht der IV-Stelle in Verwaltungsangelegenheiten, soweit sie nicht dem Bund oder richterlichen Instanzen zukommt. 2 Die IV-Stelle unterbreitet dem Departement: a. die internen organisatorischen Weisungen; b. das Organigramm und den Stellenplan; c. alle Geschäfte, die dem Bund zur Genehmigung vorzulegen sind; d. Stellungnahmen zuhanden des Bundesamtes für Sozialversicherung.</p>	<p>Art. 4 Aufsichtskommission 1 Unter Wahrung der Aufsicht des Bundes verbleibt der Aufsichtskommission der Ausgleichskasse Glarus insbesondere die Regelung der Organisation der IV-Stelle Glarus. 2 Sie erlässt ein Personalreglement.</p>	<p>Vgl. Art. 5 EG AHVG. Vgl. zur Organisation auch Art. 54 Abs. 2 und 59 IVG. Die Direktorin oder der Direktor der IV-Stelle vertritt diese nach aussen und verkehrt insbesondere mit den Versicherten und dem BSV direkt.</p>	<p>Art. 4 Aufsichtskommission 1 (identisch)</p>	<p>Abs. 2 kann gestrichen werden, nachdem das öff.re AV weiter bestehen bleibt. Keine Absätze mehr.</p>
<p>Art. 5 Zusammenarbeit mit andern IV-Stellen Die IV-Stelle kann zum Vollzug ihrer Aufgaben mit IV-Stellen anderer Kantone zusammenarbeiten. Eine entsprechende Vereinbarung ist durch das Bundesamt für Sozialversicherung zu genehmigen.</p>	<p>Art. 5 Zusammenarbeit mit andern IV-Stellen Die IV-Stelle Glarus kann zum Vollzug ihrer Aufgaben mit IV-Stellen anderer Kantone zusammenarbeiten. Eine entsprechende Vereinbarung ist durch das Bundesamt für Sozialversicherung zu genehmigen.</p>	<p>Keine Änderung, vgl. Art. 54 Abs. 2 IVG.</p>	<p>identisch</p>	<p>-</p>
<p>Art. 6 Kostentragung 1 Die Kosten der IV-Stelle gehen nach Artikel 67 IVG zulasten der Invalidenversicherung, soweit Bundesaufgaben vorgenommen werden.</p>	<p>Art. 6 Kostenvergütung 1 Die Betriebs- und Verwaltungskosten der IV-Stelle Glarus gehen gemäss den Bundesvorschriften zulasten der Invalidenversicherung, soweit Bundesaufgaben wahrgenommen werden.</p>	<p>Rein redaktionelle Änderung, vgl. Art. 67 IVG und Art. 55 IVV: Die Kosten der IV (Betriebs- und Verwaltungskosten) werden vollumfänglich vom Bund getragen.</p>	<p>identisch</p>	<p>-</p>

<p>2 Die Kosten für übertragene kantonale Aufgaben sind vom Kanton zu vergüten.</p>	<p>2 Die Kosten für übertragene kantonale Aufgaben sind vom Kanton zu vergüten.</p>			
<p>2. Leitung und Personal Art. 7 <i>Leiter der IV-Stelle</i> 1 Der Kassenleiter der Kantonalen Ausgleichskasse Glarus ist gleichzeitig Leiter der IV-Stelle Glarus. 2 Der Leiter ist geschäftsführendes Organ der IV-Stelle und erfüllt alle Aufgaben, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. 3 Der Leiter sorgt für eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit der Kantonalen Ausgleichskasse Glarus bei der Durchführung der ihr nach Artikel 60 IVG zugewiesenen Aufgaben. Beide Anstalten haben auf ihre Bedürfnisse gegenseitig Rücksicht zu nehmen. 4 Der Leiter vertritt die IV-Stelle nach aussen.</p>	<p>Art. 7 <i>Direktion und Geschäftsleitung</i> 1 Die Direktorin oder der Direktor der Ausgleichskasse Glarus ist gleichzeitig die Direktorin oder der Direktor der IV-Stelle Glarus. 2 Die Direktorin oder der Direktor ist geschäftsführendes Organ der IV-Stelle Glarus und erfüllt alle Aufgaben, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. 3 Die Direktorin oder der Direktor sorgt bei der Durchführung der Aufgaben für eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit der Ausgleichskasse Glarus. Beide Anstalten haben auf ihre Bedürfnisse gegenseitig Rücksicht zu nehmen. 4 Die Direktorin oder der Direktor der IV-Stelle Glarus vertritt die IV-Stelle nach aussen und verkehrt direkt mit den Bundesbehörden. 5 Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin der IV-Stelle Glarus ist Mitglied der Geschäftsleitung der Ausgleichskasse Glarus.</p>	<p>1-4 Redaktionelle Anpassung an neue Bezeichnung Direktorin/Direktor anstatt Kassenleiter, Vgl. dazu Art. 7 – 9 EG AHVG. 5 Sicherstellung, dass Abteilungsleiter der IV-Stelle Mitglied der Geschäftsleitung der Ausgleichskasse ist.</p>	<p>Identisch (ausser jeweils „Direktion“)</p>	<p>-</p>
<p>Art. 8 * <i>Mitarbeiter</i> 1 Der Regierungsrat wählt das für die Erfüllung der Aufgaben erforderliche Personal. 2 Die Mitarbeiter stehen in der Regel in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsver-</p>	<p>Art. 8 <i>Personal</i> 1 Die Direktorin oder der Direktor stellt das für die Erfüllung der Aufgaben der IV-Stelle Glarus notwendige Personal an. 2 Das Personal der IV-Stelle Glarus wird privatrechtlich nach den Bestimmungen des Schweizeri-</p>	<p>analog zu Art. 9 EG AHVG</p>	<p>Art. 8 <i>Personal</i> 1 Identisch (ausser „Direktion“) 2 Das Personal der IV-Stelle Glarus wird grundsätzlich öffentlich-rechtlich nach den Bestimmungen des kanto-</p>	<p>Öff.re AV! Vgl. Ausführungen zu Art. 9 EG AHVG.</p>

<p>hältnis zur IV-Stelle. 3 Die Dienstverhältnisse und Besoldungen richten sich nach dem Personalgesetz und nach der Verordnung über die Besoldungen der Angestellten des Kantons4).</p>	<p>schen Obligationenrechts angestellt. 3 Personen, die bisher bei der IV-Stelle Glarus öffentlich-rechtlich angestellt waren, haben Anspruch auf die sinngemässe Fortführung der öffentlich-rechtlichen Anstellung. haben Anspruch auf die sich aus der öffentlich-rechtlichen Anstellung ergebenden Anwartschaften.</p>		<p>nalen Personalgesetzes angestellt.</p>	
<p>3. Verschiedene Bestimmungen Art. 9 <i>Schweigepflicht, Akteneinsicht und Datenschutz</i> 1 Personen, welche Aufgaben der IV-Stelle wahrnehmen, unterstehen nach Artikel 66 Absatz 1 IVG der Schweigepflicht gemäss Artikel 50 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Die Schweigepflicht bleibt auch nach Beendigung der Tätigkeit für die IV-Stelle bestehen. 2 Die Gewährung von Akteneinsicht und der Datenschutz richten sich nach den Vorschriften des Bundesrechts. Dies gilt auch für die übertragenen Aufgaben.</p>		<p>Da diese Bestimmungen dem Bundesrecht entnommen sind und diesem somit entsprechen, können sie im EG IVG auch weggelassen werden: 1 Art. 33 ATSG; Art. 66 Abs. 1 IVG; Art. 49a – 50b AHVG. 2 Art. 47 ATSG; Art. 66a IVG.</p>		
<p>Art. 10 <i>Haftung und Rückgriff</i> 1 Die Haftung für Schäden, die aus der bundesrechtlichen Tätigkeit der IV-Stelle</p>	<p>Art. 9 <i>Haftung</i> 1 Die IV-Stelle Glarus haftet für Schäden, welche durch strafbare Handlungen oder infolge absichtlicher oder grobfahrlässiger Miss-</p>	<p>Vgl. Ausführungen zu Art. 14 EG AHVG (Art. 78 ATSG und Art. 66 IVG sowie das (kantonale) Staatshaftungsgesetz).</p>	<p>Art. 9 Haftung 1 Der Kanton haftet weder für Verbindlichkeiten noch für allfällige</p>	<p>Vereinfachte Lösung, welche grundsätzlich einerseits auf Bundesrecht und andererseits auf kantonales Recht</p>

<p>entstanden sind, richtet sich nach Bundesrecht. 2 Im Übrigen gilt für die Haftung des Kantons gegenüber einem geschädigten Dritten und für die Haftung der Mitarbeiter gegenüber dem Kanton das Staatshaftungsgesetz vom 5. Mai 1991).</p>	<p>achtung der Vorschriften von Organen oder Personal der IV-Stelle Glarus verursacht worden sind. 2 Der Kanton haftet für Schäden aus der Erfüllung bundesrechtlicher Aufgaben ausschliesslich dem Bund nach Artikel 70 AHVG; übertragener kantonaler Aufgaben nach dem Staatshaftungsgesetz. 3 Die Organe und das Personal der IV-Stelle Glarus haften persönlich für Schäden, die sie dem Kanton oder der IV-Stelle Glarus widerrechtlich und vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben. 4 Soweit das Bundesrecht keine Regelung enthält, richten sich Zuständigkeit und Verfahren nach dem Staatshaftungsgesetz.</p>		<p>Verwaltungskostendefizite der IV-Stelle Glarus. Vorbehalten bleibt die Haftung für Schäden gemäss Artikel 66 IVG in Verbindung mit Artikel 70 AHVG und Artikel 78 ATSG aufgrund bundesrechtlicher Tätigkeiten der IV-Stelle Glarus. 2 Im Übrigen gilt für die Haftung des Kantons und für allfällige Rückgriffsrechte auf die verantwortlichen Organe oder das Personal der IV-Stelle Glarus das kantonale Recht.</p>	<p>(Staatshaftungsgesetz) verweist.</p>
<p>Art. 11 <i>Rechtsmittel</i> 1 Gegen Verfügungen der IV-Stelle kann beim Verwaltungsgericht des Kantons Glarus innert 30 Tagen Beschwerde eingereicht werden. 2 Das Recht zur Beschwerdeführung steht auch den Blutsverwandten in auf Grund absteigender Linie und den Geschwistern des Rentenansprechers zu. 3 Soweit das Bundesrecht nichts anderes vorsieht, richtet sich das Verfahren</p>	<p>II. Rechtsschutz und Strafverfahren Art. 10 <i>Rechtsschutz</i> Soweit die Bundesvorschriften keine abweichenden Bestimmungen enthalten, ist das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.</p>	<p>Einführung des ATSG im Jahr 2003 und 4. IV-Revision vom 1. Juli 2006: Rechtsmittel Beschwerde. Die Aktivlegitimation ergibt sich aus der Spezialgesetzgebung und ist damit hier nicht separat zu erwähnen.</p>	<p>identisch</p>	<p>-</p>

nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts.				
<p>II. Paritätisches Schiedsgericht Art. 12*</p> <p>1 Das Schiedsgericht gemäss den Artikeln 26 Absatz 4 und 27bis IVG besteht aus dem Verwaltungsgerichtspräsidenten als Vorsitzendem und je zwei Vertretern der beteiligten Parteien als Schiedsrichter, die im Kanton nicht stimmberechtigt sein müssen. Es führt vorgängig auch das Vermittlungsverfahren gemäss Artikel 27bis Absatz 5 IVG durch.</p> <p>2 Der Verwaltungsgerichtspräsident ernannt fallweise die jeweiligen Mitglieder des Schiedsgerichts auf Vorschlag der Parteien und bezeichnet den Sekretär. Die Entschädigung der Schiedsrichter richtet sich nach dem Beschluss über die Taggelder und Reiseentschädigungen für Behörden und Kommissionsmitglieder¹).</p> <p>3 Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht gelten sinngemäss die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes²).</p>	<p>Art. 11 <i>Strafverfahren</i> Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz und dessen Ausführungserlasse werden durch die ordentlichen Strafverfolgungs-, Strafgerichts- und Strafvollzugsbehörden geahndet.</p>	<p>Art. 79 ATSG und Art. 70 IVG (Art. 87 ff. AHVG).</p> <p>Das Bundesrecht regelt die Zustellung von Urteilen und Einstellungsverfügungen in Art. 90 AHVG eigenständig. Eine diesbezügliche kantonale Regelung ist deshalb nicht notwendig.</p>	identisch	-
III. Beitrag des Kantons und der Gemeinden				

Art. 13**				
	III. Schlussbestimmungen Art. 12 <i>Vollzug</i> Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.		identisch	-
IV. Schlussbestimmungen Art. 14 <i>Aufhebung bisherigen Rechts</i> Das Einführungsgesetz vom 7. Mai 1961 zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung wird aufgehoben.	Art. 13 <i>Inkrafttreten; Aufhebung bisherigen Rechts</i> 1 Dieses Gesetz tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Bundes rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft. 2 Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Vorschriften des kantonalen Rechts, insbesondere das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 2. Mai 1993 aufgehoben		Art. 13 <i>Inkrafttreten; Aufhebung bisherigen Rechts</i> 1 Dieses Gesetz tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Bundes auf den 1. Januar 2012 in Kraft. 2 (identisch)	Datum korrigiert!
Art. 15 <i>Inkrafttreten</i> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Einführungsgesetzes. Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1995				

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvariante	Bemerkungen
Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung, EG ELG	Neuer Titel! Da es sich auch hier nicht um ein selbstständiges kant. Gesetz handelt, sondern dieses auf dem eidg. ELG aufbaut, ist auch hier einheitlich die übliche Bezeichnung zu verwenden.
II. Organisation und Verfahren Art. 7 1 Die Durchführung dieses Gesetzes wird der kantonalen Ausgleichskasse übertragen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.	II. Organisation Art. 7 Durchführung 1 Die Durchführung dieses Gesetzes wird der Ausgleichskasse Glarus übertragen. 2 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.	Der Art. 7 bekommt einen Titel und im Abs. 1 wird der neue Name in sämtlichen Sozialversicherungserlassen einheitlich „Ausgleichskasse Glarus“ gemäss Art. 1 EG AHVG eingefügt. Aufgrund der neuen Gliederung wird der bisherige 2. Satz (des Abs. 1) neu zum Abs. 2.

2 Die kantonale Ausgleichskasse sorgt für eine angemessene Information der möglichen anspruchsberechtigten Personen.		
	Art. 8 Information Die Ausgleichskasse Glarus sorgt für eine angemessene Information der möglichen anspruchsberechtigten Personen.	Der bisherige Art. 7 Abs. 2 wird neu zum Art. 8 (inkl. neuer Titel). Inhaltlich erfolgt nur dieselbe begriffliche Anpassung wie im neuen Art. 7 Abs. 1.
	Art. 9 Aufsicht Die Ausgleichskasse Glarus steht unter der direkten und unmittelbaren Aufsicht des Bundes. Die kantonale Aufsicht obliegt der Aufsichtskommission, die Oberaufsicht dem Regierungsrat.	Auch für die Aufsicht wird ein neuer Artikel eingeschoben. Die bisherigen Art. 8 ff. rücken entsprechend (unverändert) um 2 Artikel zurück. Die Bundesaufsicht bestimmt Art. 28 Abs. 1 ELG. Übertragene kantonale Aufgaben gibt es in diesem Zusammenhang nicht, weswegen auf die entsprechende Einschränkung verzichtet werden kann („soweit sie nicht übertragene kantonale Aufgaben wahrnimmt.“) Die kant. Aufsicht (2. Satz) muss sich deshalb auf einen schmalen Bereich beschränken d.h. auf die administrativ-organisatorischen Belange (z.B. die Überprüfung der betriebsinternen Abläufe).
III. Finanzierung Art. 8 Die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden jährlichen Aufwendungen und Verwaltungskosten werden vom Kanton getragen.	III. Finanzierung Art. 10 Die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden jährlichen Aufwendungen und Verwaltungskosten werden vom Kanton getragen.	Neue Nummerierung.
IV. Schlussbestimmungen Art. 9 <i>Aufhebung bisherigen Rechts</i> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz vom 1. Mai 1966 über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung aufgehoben.	IV. Schlussbestimmungen Art. 11 <i>Aufhebung bisherigen Rechts</i> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz vom 1. Mai 1966 über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung aufgehoben.	Neue Nummerierung.
Art. 10 <i>Inkrafttreten</i> Dieses Gesetz tritt nach der Genehmigung durch den Bund gleichzeitig mit der Änderung des Bundesrechts zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen in Kraft.	Art. 12 <i>Inkrafttreten</i> Dieses Gesetz tritt nach der Genehmigung durch den Bund gleichzeitig mit der Änderung des Bundesrechts zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen in Kraft.	Neue Nummerierung.
Art. 11 <i>Übergangsrecht im Zusammenhang mit der Kantonalisierung des Sozial- und Vormundenschaftswesens</i> Werden die vorstehenden Artikel des kantonalen Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversiche-	Aufgehoben	Dieser Regelung bedarf es nicht mehr. Seinerzeit war sie nötig, weil im Jahre 2007 gleich zwei Landsgemeindevorlagen Änderungen an diesem Gesetz vorsahen, welche allenfalls hätten koordiniert werden müssen, soweit sich Widersprüche ergeben hätten. Solche ergaben sich indes nicht.

<p>rung an der Landsgemeinde 2007 auch durch andere Landsgemeindevorlagen geändert, so beauftragt die Landsgemeinde den Landrat, diese Änderungen zusammenzuführen und ihren endgültigen Wortlaut verbindlich festzulegen. Allfällige Widersprüche, die von der Landsgemeinde nicht bereinigt wurden, hat der Landrat zu beseitigen.</p>		
--	--	--

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvariante	Bemerkungen
EG FamZG	EG FamZG	
<p>Art. 4 <i>Anspruch auf Familienzulagen</i> Die Anspruchsberechtigung für Kinder sowie der Anspruch auf Familienzulagen für Arbeitnehmende und Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber sowie für Nichterwerbstätige und Selbstständigerwerbende richten sich nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen.</p>	<p>Art. 4 Abs. 2 (neu) 1 (Text: bisheriger Art. 4 unverändert) 2 Den Nichterwerbstätigen gleichgestellt sind Arbeitnehmende, deren Einkommen unter der bundesrechtlichen Anspruchsgrenze für Familienzulagen liegt.</p>	<p>Neuer Abs. 2, da sich in der Praxis eine Anspruchslücke aufgetan hat für Arbeitnehmende, die zwar über dem AHV-Mindestbeitrag liegen, aber die bundesrechtliche Anspruchsgrenze eines steuerbaren Einkommens von Fr. 570.- im Monat bzw. Fr. 6'840.- im Jahr nicht erreichen. Diese Arbeitnehmenden erhalten keine Familienzulagen, da sie einerseits AHV-rechtlich nicht als Nichterwerbstätige gelten, und andererseits das anspruchsberechtigende Mindesteinkommen nicht erreichen.</p>
<p>Art. 6 <i>Kantonale Familienausgleichskasse</i> 1 Die kantonale Familienausgleichskasse besteht in der Rechtsform einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit Sitz in Glarus. Sie richtet die Familienzulagen aus und erhebt die Beiträge. 2 Die Geschäfte der kantonalen Familienausgleichskasse werden von der kantonalen Ausgleichskasse als übertragene Aufgabe geführt. Die daraus entstehenden Aufwendungen sind der kantonalen Ausgleichskasse zu vergüten. 3 - 5</p>	<p>Art. 6 <i>Familienausgleichskasse Glarus</i> 1 Die Familienausgleichskasse Glarus besteht in der Rechtsform einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit Sitz in Glarus. Sie richtet die Familienzulagen aus und erhebt die Beiträge. 2 Die Familienausgleichskasse Glarus wird zusammen mit der Ausgleichskasse Glarus und der IV-Stelle Glarus als „Sozialversicherungen Glarus“ bezeichnet. 3 Die Geschäfte der Familienausgleichskasse Glarus werden von der Ausgleichskasse Glarus geführt. Die daraus entstehenden Aufwendungen sind der Ausgleichskasse Glarus von der Familienausgleichskasse Glarus zu vergüten. 4 - 6 (bisherige Abs. 3 – 5 unverändert bzw. nur begriffliche Anpassungen)</p>	<p>Abs. 1: Neuer Name in sämtlichen Sozialversicherungserlassen einheitlich „Familienausgleichskasse Glarus“ gemäss Art. 1 EG AHVG. Abs. 2: „Sozialversicherungen Glarus“: Schaffung eines Identität stiftenden und schlagkräftigen Namens mit hohem Wiedererkennungswert für die unter einem Dach und unter einer Geschäftsleitung miteinander bestehenden selbstständigen Institutionen der Sozialversicherungsgesetzgebung. Abs. 3: Nach Art. 17 Abs. 1 FamZG haben die Kantone eine kantonale Familienausgleichskasse zu errichten und deren Geschäftsführung der kantonalen AHV-Ausgleichskasse zu übertragen. Der 2. Satz dient der Klärung. Hinweis: Es handelt sich hier gerade nicht um eine übertragene kantonale Aufgabe. Die Übertragung erfolgt vielmehr durch BuRe! Dieselbe rein begriffliche Anpassung („Familienausgleichskasse Glarus“ statt kantonale Familienausgleichskasse) wie in Abs. 1 ist in den Abs. 4 – 6 (vormals 3 - 5) und in den Art. 7, 8 und 10 vorzunehmen.</p>
<p>Art. 9 <i>Anerkennung von Familienausgleichskassen</i> 1 Die Anerkennung wird von dem durch den Regierungsrat bezeichneten Departement aus-</p>	<p>Art. 9 <i>Anerkennung von Familienausgleichskassen</i> 1 Die Anerkennung wird von dem durch den Regierungsrat bezeichneten Departement ausgesprochen, wenn eine bestehende berufliche oder zwi-</p>	<p>Der bisherige Artikel bot begriffliche Schwierigkeiten (Abweichung von den bundesrechtlichen und keine klare Unterscheidung zw. Anerkennung und Anmeldung). Die neue Fassung hält sich streng an die dort verwendeten Begriffe und trennt die erw. beiden Vorgänge in 2 Artikel.</p>

<p>gesprochen, wenn eine Kasse nach Massgabe dieses Gesetzes Zulagen ausrichtet und Beiträge erhebt, alle Arbeitnehmenden ihrer Mitglieder erfasst sowie die angeschlossenen Selbstständigerwerbenden ausweist und für eine geordnete Geschäftsführung Gewähr bietet. Die von einer Verbandsausgleichskasse der AHV geführten Kassen werden anerkannt, wenn sie diese Voraussetzungen erfüllen. 2 Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.</p>	<p>schenberufliche Familienausgleichskasse nach Massgabe dieses Gesetzes Zulagen ausrichtet und Beiträge erhebt, alle Arbeitnehmenden ihrer Mitglieder erfasst sowie die angeschlossenen Selbstständigerwerbenden ausweist und für eine geordnete Geschäftsführung Gewähr bietet. 2 (unverändert)</p>	<p>Zentral ist, ob und gegebenenfalls welche FAK (nebst den durch eidg. Recht zugelassenen) durch den Kanton anerkannt bzw. zur Durchführung der FamZO zugelassen werden sollen. Dies deshalb, weil im Parlament der Wille geäussert wurde, auch die bisher nach kant. Recht tätigen beruflichen und zwischenberuflichen FAK, also solche, welche nicht von einer AHV-AK geführt werden, als Vollzugsorgane des FamZG vorzusehen, soweit die Kantone das so bestimmen. Art. 14 Bst. a FamZG bildet dafür die Grundlage. Danach fällt es in die Kompetenz der Kantone, ob und unter welchen Voraussetzungen sie solche FAK anerkennen. Der Vorschlag geht dahin, sich auf bestehende berufliche oder zwischenberufliche FAK zu beschränken. Die Einschränkung erfolgt, weil der Bund mit dem FamZG gewisse Vorgaben statuiert hat, die seit dem Inkrafttreten des FamZG (1.1.09), bereits ausgeweitet wurden, aktuell z.B. mit dem ab dem 1.1.11 neu in Kraft tretenden Familienzulagenregister. Dafür müssen sämtliche FAK konsistente Daten liefern, auch die beruflichen und zwischenberuflichen FAK. Des Weiteren hat jede FAK jährlich umfangreiche statistische Daten an das BSV zu liefern, was ebenfalls gewisse Infrastrukturlösungen voraussetzt. Ferner erscheint eine weitere Zersplitterung der Durchführung des FamZG auf dem kleinen Kantonsgebiet (GL) durch weitere berufliche oder zwischenberufliche FAK nicht sinnvoll. Ausserdem sollten sämtliche FAK aus Gründen der Rechtssicherheit einen Bezug zu den Sozialversicherungen des Bundes gewährleisten, welchem Erfordernis die kant. FAK und die FAK der VAK aufgrund ihrer Einbettung in das Sozialversicherungssystem nachkommen, nicht notwendigerweise jedoch die beruflichen und zwischenberuflichen FAK. Schliesslich spielen auch Gründe eines fairen Wettbewerbs mit, d.h. es soll keine Rosinenpickerei in der Form betrieben werden können, dass eine einseitige Konzentration auf lediglich einbringliche Zweige der Sozialversicherungen möglich ist.</p>
	<p>Art. 9a <i>Anmeldung von Familienausgleichskassen</i> Die von den AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen haben sich beim vom Regierungsrat bezeichneten Departement anzumelden, soweit sie im Kanton Glarus tätig sein wollen.</p>	<p>Nur „anzumelden“ haben sich Kassen nach Art. 14 lit. c FamZG. Es sind dies solche FAK, welche von einer AHV-AK geführt werden. Dies ist Voraussetzung.</p>
<p>Art. 11 <i>Aufsicht</i> Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Familienausgleichskassen aus.</p>	<p>Art. 11 <i>Aufsicht</i> Die Aufsicht obliegt der Aufsichtskommission, die Oberaufsicht dem Regierungsrat.</p>	<p>Im Sinne einer einheitlichen Regelung der (kantonalen) Aufsichtstätigkeit. Den Umfang der kantonalen Aufsicht bestimmt Art. 17 Abs. 2 FamZG.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvariante	Bemerkungen	Version RR def.	Kommentar
Gesetz über Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern				
<p>Art. 10 <i>Zuständigkeit</i> Der Anspruch auf Erwerbsersatzleistungen ist bei der kantonalen Familienausgleichskasse Glarus geltend zu machen. Diese ist für den Erlass der Verfügungen und die Auszahlung der Erwerbsersatzleistungen zuständig.</p>	<p>Art. 10 <i>Zuständigkeit</i> Der Anspruch auf Erwerbsersatzleistungen ist bei der Familienausgleichskasse Glarus geltend zu machen. Diese ist für den Erlass der Verfügungen und die Auszahlung der Erwerbsersatzleistungen zuständig.</p>	<p>Neuer Name in sämtlichen Sozialversicherungserlassen einheitlich „Familienausgleichskasse Glarus“ gemäss Art. 1 EG AHVG bzw. Art. 6 EG FamZG.</p>		
	<p>Art. 19 <i>Aufsicht (neu)</i> Die Aufsicht obliegt der Aufsichtskommission, die Oberaufsicht dem Regierungsrat.</p>	<p>Einschub eines neuen Artikels. Die bisherigen Artikel (Art. 19 ff.) rücken zurück. Hier handelt es sich um eine umfassende kantonale Aufsicht. Es ist dies z.Z. die einzige der AK übertragene kantonale Aufgabe. Der Verweis im bisherigen Art. 19 GEEL ist zweideutig und führt entweder zur selben Aufsichtsregelung wie bei der FamZO oder zur AHV-Lösung. Diese unterscheiden sich jedoch (vgl. oben). Überdies könnte der Verweis implizieren, es handle sich hier wie dort um übertragene kant. Aufgaben, wiewohl es sich bei der FamZO (wenn man so will) um eine durch BuRe der AK übertragene Aufgabe und bei der AHV schlicht um eine Bundesaufgabe handelt. Der Verweis dient nicht mehr. Stattdessen ist die Aufsicht ausdrücklich zu regeln.</p>	<p>Art. 18a <i>Aufsicht (neu)</i> (alles identisch)</p>	<p>Identisch, neue Nummerierung.</p>
<p>Art. 19 <i>Ergänzendes Recht</i> Soweit dieses Gesetz, andere kantonale Gesetze und Vollzugsvorschriften des Regierungsrates keine Regelung enthalten, finden die Bestimmungen des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer und des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) als ergänzendes Recht entsprechende Anwendung.</p>	<p>Art. 20 <i>Ergänzendes Recht</i> Soweit dieses Gesetz, andere kantonale Gesetze und Vollzugsvorschriften des Regierungsrates keine Regelung enthalten, finden die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Familienzulagen und des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) als ergänzendes Recht entsprechende Anwendung.</p>	<p>Nur begriffliche Anpassung.</p>	<p>Art. 19 <i>Ergänzendes Recht</i> (alles identisch)</p>	<p>Identisch, aber alte Nummerierung.</p>